



Bericht zur Evaluation von § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG

Inhaltsverzeichnis

A. Gegenstand der Evaluation	2
B. Eingegangene Stellungnahmen	3
C. Schlussfolgerung	8

A. Gegenstand der Evaluation

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes wurden Vorgaben zur Interoperabilität von Autoradio- sowie weiteren Digitalradiogeräten eingeführt, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden. Die Vorgaben waren ursprünglich in § 48 Abs. 4 und Abs. 5 TKG a.F. enthalten und sind mittlerweile in § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG geregelt.

Die Begründung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sieht vor, das Regelungsvorhaben hinsichtlich der Interoperabilität von Autoradio- sowie weiteren Radiogeräten drei Jahre nach Inkrafttreten der Vorgaben zu evaluieren (vgl. dazu und zum Folgenden BR-Drs. 370/19, S. 9). Ziel des Regelungsvorhaben ist es, die Verbreitung von Digitalradiogeräten durch Sicherstellung der Interoperabilität von Autoradio- und andere für Verbraucher bestimmte Radiogeräte zu fördern. Als Indikator für diese Zielerreichung können die Verkaufszahlen entsprechender Radiogeräte gewertet werden. Daraus kann abgelesen werden, ob die Umstellung auf digitale Empfangsgeräte erfolgt ist. Die Verkaufszahlen werden durch eine Datenerhebung bei den einschlägigen Verbänden für Elektro- und Elektronikgeräte und Autos ermittelt.

Zusätzlich zu der in der Gesetzesbegründung aufgeführten Abfrage von Verkaufszahlen bei den einschlägigen Verbänden hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den betroffenen Kreisen anhand des unter B. aufgeführten Fragenkatalogs die Gelegenheit gegeben, zu weiteren Gesichtspunkten der Vorschrift vorzutragen. Im Zeitraum der Evaluation zwischen August und Oktober 2024 sind insgesamt sechs Stellungnahmen eingegangen.

B. Eingegangene Stellungnahmen

Soweit es sich nicht um vertraulich übermittelte oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnete Informationen handelt, haben die Kommentierenden im Wesentlichen wie folgt vorgetragen:

Frage 1

Wie haben sich die Verkaufszahlen von Autoradio- sowie weiteren für Verbraucher bestimmten Digitalradiogeräten gemäß § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG seit Dezember 2020 entwickelt, auch im Vergleich mit sonstigen Radiogeräten?

Eine Stellungnahme führt aus, dass der Anteil der Radiogeräte mit digitalem Empfang seit 2020 sukzessive angestiegen ist. Im ersten Halbjahr 2024 seien 56 Prozent der verkauften Radios (Stand Alone-Radios) DAB+-Radiogeräte gewesen, demgegenüber der Anteil im Gesamtjahr 2019 noch 43 Prozent betrug. Weiterhin sei der Anteil von verkauften DAB+ und hybriden Radios im Zeitraum von 2020 bis 2023 um neun Prozentpunkte von 35 auf 44 Prozent gestiegen. In einer Gesamtbetrachtung mit reinen Internetradios könnten insgesamt 69 Prozent der 2023 verkauften Radios digital empfangen. Stand Sommer 2023 seien in Deutschland seit Markteinführung 16 Mio. DAB+ Radiogeräte verkauft worden.

Eine weitere Stellungnahme berichtet von einem Anstieg der Gesamtzahl von DAB+-Geräten in Deutschland im Jahr 2023 um mehr als 4,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr 2022. Die Ausstattung mit DAB+-Autoradios sei auf nunmehr 11,5 Mio. gestiegen, das entspreche einem Anteil von gut 26 Prozent der Autoradios in Deutschland. Die Verkaufszahlen der DAB+-Radiogeräte seien insbesondere mit Inkrafttreten des § 48 TKG a.F. deutlich angestiegen; ähnlich stelle sich die Korrelation beim deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Anzahl von Radiogeräten mit IP und DAB+ pro Haushalt ab dem Jahr 2021 dar. Gleichzeitig bestehe ein fortgesetzter Rückgang der durchschnittlichen Anzahl von reinen UKW-Radiogeräten je Haushalt.

Weiterhin berichtet eine Stellungnahme, dass rund 95 Prozent aller Neuwagen in Deutschland im Jahr 2023 über ein DAB+-Radio verfügten. Die Anzahl der DAB+ Radios in den Haushalten (Auto und stationäre Geräte) sei im Jahr 2023 auf 28,3 Mio. gestiegen, das entspreche einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 4,4 Mio.

Ausgehend von einer jährlichen Abfrage der Haushaltsausstattung geht eine Stellungnahme schließlich von einem deutlichen Gerätezuwachs an DAB+ Geräten sowohl in Wohnungen als auch Autos aus. Von 2020 auf 2021 betrage die Zunahme gegenüber dem Vorjahr in Wohnungen 32 Prozent und in Autos 25 Prozent.

Frage 2

Für Kfz-Hersteller und Importeure: Welche digitalen Empfangsverfahren unterstützen die von Ihnen ab Werk eingebauten Autoradios in Kfz für den deutschen Markt und weitere Märkte in der EU?

Zu der Frage ist keine Stellungnahme eingegangen.

Frage 3

Wie bewerten Sie perspektivisch die unionsweiten Vorgaben über die Interoperabilität von Autoradios angesichts eines Anstiegs IP-basierter Übertragungsstandards als alternativem Verbreitungsweg für gestreamte Hörfunkdienste, insbesondere in Bezug auf die zukünftige Nutzung sog. In-Car-Entertainment-Systeme in Verbindung mit dem autonomen Fahren?

Eine Stellungnahme verweist auf die eigene Verbreitung von Hörfunkprogrammen über UKW, DAB+ und Internet, wobei die IP-basierte Hörfunkübertragung grundsätzlich eine sehr wesentliche Übertragungsform darstelle. Die Wiedergabe digital-terrestrisch verbreiteter Inhalte per DAB+ sei u.a. für einen einfachen, kostengünstigen Zugang auch ohne Mobilfunkvertrag oder ggf. entgeltpflichtige Freischaltung maßgeblich. Insoweit sei eine ausreichende Marktdurchdringung von DAB+-fähigen Empfangsgeräten auch ein notwendiger Beitrag zur Zukunftssicherung des terrestrischen Hörfunks sowie zur Stärkung der Medienvielfalt, u.a. angesichts eines sich abzeichnenden Bedeutungsverlusts von UKW sowie einer erhöhten Resilienz terrestrischer Hörfunksender gegenüber IP-Netzen. Absehbar bleibe ein niederschwelliger, mobiler Zugang zu direkt mit DAB+ empfangbaren digital-terrestrischen Hörfunkprogrammen auch ungeachtet der künftigen potenziellen Mediennutzung in autonomen Fahrzeugen unerlässlich. Der fortgeführten Regelung in § 75 Abs. 3 TKG insbesondere zur Stärkung der Medienvielfalt bedürfe es auch, um etwaigen „Gatekeeper-Gefahren“ von In-Car-Entertainment-Systemen entgegenzuwirken.

Eine weitere Stellungnahme hebt die nahezu unbegrenzte Senderauswahl durch den IP-Empfang von Radiogeräten im Auto hervor. Angesichts zahlreicher Vorteile von DAB+ stelle der IP-Empfang letztlich aber nur eine Ergänzung dar. Unter anderem seien DAB+- Signale weniger anfällig für Unterbrechungen und gewährleisteten eine verlässliche Verbindung selbst in schwach versorgten Mobilfunkgebieten, noch dazu ohne entgeltpflichtigen Datenverzehr. Im Übrigen verbräuche der Empfang von DAB+ weniger Energie als das kontinuierliche Streamen per Internet. Weiterhin erhöhe der neue Standard Automatic Safety Alert (ASA) für DAB+ die Resilienz im Katastrophenfall erheblich, indem Notfallwarnungen ohne Internetverbindung u.a. automatisch, adressgenau und regional angepasst verbreitet werden.

Schließlich geht eine Stellungnahme von einer vergleichsweise geringen Nutzung IP-basierter Übertragungswege in Autos aus. Mit Blick auf Datentarife und etwaige Versorgungseinschränkungen des Mobilfunks in ländlichen Regionen liege der Vorteile niederschwelliger und ohne Anmeldung nutzbarer terrestrischer Hörfunkdienste auf der Hand.

Frage 4

Über welche digitalen Übertragungsverfahren lassen sich die von den Rundfunkveranstaltern verbreiteten Programme empfangen? Inwieweit liegen Ihnen nähere Erkenntnisse zu den genutzten digitalen Übertragungsverfahren vor?

Eine Stellungnahme gibt die Verbreitung der eigenen linearen, digitalen Hörfunkprogramme über DAB+ und DVB-T2 an. Über das Internet werde der Hörfunk IP-basiert verbreitet, über Satellit per DVB-S2 und über Kabel per DVB-C.

Eine weitere Stellungnahme gibt die eigene digital-terrestrische Programmverbreitung über DAB+, per Satellit über DVB-S sowie per IP an.

Nach einer weiteren Stellungnahme setze der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf DAB+ und Internet als primäre digitale Verbreitungswege für Radioinhalte (Hybrid-Strategie), auch mit Blick auf eine etwaige Abschaltung von UKW. Das Potenzial von 5G-Broadcast für den Hörfunk sei derzeit stark limitiert, im Übrigen von einer vorherigen Marktdurchdringung von 5G-Broadcast für TV abhängig.

Schließlich gibt eine Stellungnahme den Schwerpunkt digitaler Audioübertragungsverfahren in Deutschland mit DAB+, DVB-T2 (nur öffentlich-rechtlicher Rundfunk), DVB-S (Satellit), DVB-C (Kabel), IP (Web) sowie DAB+ im Kabel (vereinzelt) an.

Frage 5

Inwieweit liegen Ihnen nähere Erkenntnisse über den Einsatz von Digitalradiogeräten vor, die den Empfang verschiedener digitaler Übertragungsstandards (DAB/DAB+, DMB, DRM, DVB-T2, 5G-Broadcast etc.) ermöglichen?

Nach einer Stellungnahme sind für den Empfang digitaler Hörfunkprogramme in Deutschland die Digitalradioempfänger für DAB+ und den Empfang von Webradio maßgeblich und vor-herrschend. Soweit in Sendegebeten auch Hörfunkprogramme über DVB-T2 empfangbar sind, liege der Fokus bei DVB-T2 gleichwohl auf dem TV-Empfang. Digitale Hörfunkausstrahlungen über DMB finden nach der Stellungnahme nicht und über DRM nur in wenigen Einzelfällen statt. 5G-Broadcast befinde sich in der Erprobungsphase, gegenwärtig fehle es an kommerziell verfügbaren Empfängern.

Eine weitere Stellungnahme berichtet, dass alle DAB+ Radios auch DAB und UKW empfangen. Generell scheiterten DRM und DMB als digitale Radiostandards in Europa an den Vorteilen von DAB+, insbesondere der Effizienz bei der Frequenznutzung sowie dem Fehlerkorrektursystem für einen stabilen Empfang selbst in anspruchsvollen Versorgungsgebieten. Im Gegensatz dazu sei DRM vor allem für Lang-, Mittel- und Kurzwelle konzipiert, ohne eine vergleichbare Nachfrage wie UKW-Nachfolgetechnologien genießen zu können. Weiterhin habe sich DMB, das auf die Übertragung von Multimedia-Inhalten abziele, nicht gegen die zunehmende Nutzung von Smartphones und mobilem Internet mit flexibleren und vielseitigeren Nutzungsmöglichkeiten durchsetzen können.

Zusätzlich berichtet eine Stellungnahme, dass Kombinationen unterschiedlicher digitaler Übertragungsstandards – mit Ausnahme der Kombination DAB+ und IP/WLAN-Radio – nur sehr selten anzutreffen sind. DMB und DRM seien in Deutschland nicht zum regelbetrieblichen Einsatz vorgesehen, ein entsprechender Einsatz von 5G-Broadcast stehe unbeschadet von Modellprojekten noch aus.

Schließlich berichtet eine Stellungnahme an von einem Anstieg des Verkaufs hybrider Radiogeräte, die über DAB+ hinaus mindestens eine weitere digitale Empfangsart aufweisen. Demnach waren 13,5 Prozent der im ersten Halbjahr 2024 verkauften Radiogeräte hybrid, dies entspreche einem Anstieg gegenüber dem ersten Halbjahr 2023 um vier Prozentpunkten.

Frage 6

Wie bewerten Sie § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG mit Blick auf die geltenden Konzepte und Regelungen für den digitalen Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder?

Eine Stellungnahme berichtet, sich gegenüber den Ländern grundsätzlich für eine langfristige Absicherung aller bisher genutzten technischen Verbreitungswege (UKW/DAB+/IP) für Radio auszusprechen. Für die Wettbewerbsfähigkeit privater Radioanbieter sei entscheidend, dass die Digitalisierung des Hörfunks marktgerecht und die Marktregulierung technologieneutral erfolgt, insbesondere einen auch der Nutzungsrealität entsprechenden „Verbreitungs-wege-Mix“ aus UKW/DAB+/IP gewährleistet. Audio und insbesondere lineares Radio seien und blieben zentrale Elemente des „InCar-Infotainments“, wobei die ohnehin sehr hohe Bedeutung von Audio im Auto künftig weiter zunehme. Die Sicherstellung der uneingeschränkten Empfangbarkeit von Radioprogrammen im Auto und auf stationären Radiogeräten sei geeignet, die Reichweite und

Refinanzierung der privaten Programme zu stärken und damit langfristig zu Sicherung von Medienvielfalt beizutragen. Wünschenswert sei daher eine möglichst technologieneutrale Regelung, die insbesondere von einer DAB+-Fokussierung abrückt und andere technische Verbreitungswege gleichermaßen berücksichtigt.

In einer weiteren Stellungnahme werden die Vorgaben in § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG als gelungene gesetzgeberische Regulierungstätigkeit begrüßt. Beide Vorgaben hätten ein höheres Maß an Rechtssicherheit und -klarheit sowie Planungssicherheit für PKW- und Gerätehersteller, Endgerätehandel, Nutzerinnen und Nutzer sowie Rundfunkveranstalter geschaffen. Eine enge Einbindung der für Rundfunk zuständigen Länder war im Vorfeld des Inkrafttretens und bleibe weiterhin wichtig; technische Interoperabilitätsfragen in Deutschland und Europa seien in einem gemeinsamen und freien Markt allein übergreifend zu regeln. Soweit § 75 Abs. 3 und 4 TKG u.a. bezweckten, den Übergang von UKW zu digital-terrestrischem Rundfunk zu fördern, sei in der Frequenzverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 5 TKG zusätzlich vorzusehen, dass zurückgegebene UKW-Frequenzen nicht wieder neu vergeben werden dürfen.

Nach einer weiteren Stellungnahme verschafften die Regelungen des TKG den Ländern einen Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung der Radiolandschaft, indem sie Voraussetzungen für die digitale Transformation des Rundfunks schafft. Dazu verweist die Stellungnahme beispielhaft auf eine Einigung von privaten und öffentlich-rechtlichen Radiosendern mit der Landesregierung und der Landesmedienanstalt, die Programmverbreitung per UKW-Antenne in Schleswig-Holstein von 2025 bis 2031 schrittweise auf Digitalradio DAB+ umzustellen.

Eine weitere Stellungnahme begrüßt grundsätzlich Initiativen zur Förderung der Digitalisierung des Hörfunks. In der Sache müssten die Maßnahmen jedoch verhältnismäßig sein.

Schließlich trägt eine Stellungnahme vor, dass sich die Interoperabilität von Audio-Empfangsgeräten im Auto bewährt habe.

Frage 7

Sehen Sie konkreten Verbesserungsbedarf für die Vorgaben der § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG?

Eine Stellungnahme spricht sich für eine stärkere Ausschöpfung des Umsetzungsspielraums nach dem Europäischen Kodex für die Elektronische Kommunikation (TK-Kodex) im Sinne der Technologieneutralität aus. Dazu wird vorgeschlagen, in § 75 Abs. 3 Satz 1 TKG auf einen Empfänger abzustellen, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten „über digital-terrestrischen Rundfunk und über IP-Netze/Telekommunikationsnetze“ unmittelbar ermöglicht. Ergänzend wird ein neu einzufügender § 75 Abs. 3 Satz 2 TKG-E vorgeschlagen: „Daneben sollen Hörfunkdienste/-sendungen empfangen und wiedergegeben werden, die über den analog-terrestrischen Rundfunk bereitgestellt werden“. Dementsprechend schlägt die Stellungnahme weiterhin vor, in § 75 Abs. 4 Satz 1 TKG auf einen Empfänger abzustellen, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste „über digital-terrestrischen Rundfunk und über IP-Netze/Telekommunikationsnetze“ ermöglicht. Schließlich wird – analog zu Abs. 3 – ein neu einzufügender § 75 Abs. 4 Satz 2 TKG-E vorgeschlagen: „Daneben sollen Hörfunkdienste/-sendungen empfangen und wiedergegeben werden, die über den analog-terrestrischen Rundfunk bereitgestellt werden.“

Eine weitere Stellungnahme berichtet von vereinzelt anfänglichen Unsicherheiten bei Herstellern von Digitalradiogeräten nach Inkrafttreten der Vorschriften. Konkreter Verbesserungsbedarf bestehe aber nicht, nachdem sich nunmehr eine funktionierende Handlungspraxis herausgebildet habe.

Eine weitere Stellungnahme spricht sich für die Beibehaltung beider Vorgaben aus. Festzustellen sei aber, dass insbesondere bei niedrigpreisigen Hörfunkempfängern, die mangels Programmnamenanzeige nicht § 75 Abs. 4 Satz 1 TKG unterfallen, vielfach unverändert reine UKW-Empfänger verkauft werden, obwohl mittlerweile auch Geräte mit digitaler oder digitalterrestrischer Empfangsmöglichkeit im Niedrigpreissegment verfügbar seien. Angesichts eines sich abzeichnenden Bedeutungsverlusts von UKW empfiehlt die Stellungnahme, die Bundesregierung möge sich im Zuge der Revision des TK-Kodex für eine Ausweitung der Verpflichtung zu digitalem Empfang auf alle Hörfunkgeräte einzusetzen. Zur deutlichen Steigerung der Resilienz in Krisenfällen sei weiterhin erwägenswert, auf europäischer Ebene eine Verpflichtung zu digital-terrestrischem Empfang in allen Radiogeräten zu fordern.

Weiterhin bemängelt eine Stellungnahme eine Begrenzung des § 75 Abs. 4 Satz 1 TKG auf den Empfang und die Wiedergabe digitaler Radiosignale. Das verschaffe den Herstellern die Freiheit, zwischen verschiedenen Übertragungswegen wie Satellit, Kabel, terrestrischem Empfang, IP-TV oder Internet zu wählen, ohne zwingend eine Kompatibilität mit dem DAB-Standard sicherzustellen. Auch angesichts nationalstaatlicher Maßnahmen in weiteren Mitgliedstaaten, die den Verkauf von Radiogeräten ohne DAB+-Empfang begrenzten, bestehe deutlicher Verbesserungsbedarf zur Förderung der Verbreitung von DAB+ Radios. Konkret sei das TKG dahin zu erweitern, dass alle stationären und tragbaren Radios mit digitalen Empfangsoptionen auszustatten sind, unabhängig von der Fähigkeit, den Programmnamen anzuzeigen. Weiterhin seien in der Praxis Verstöße gegen § 75 Abs. 4 TKG festzustellen, die mangels Bußgeldbewehrung in § 228 TKG nicht effektiv sanktioniert werden könnten.

Auch eine weitere Stellungnahme sieht im Verkauf von Geräten einfachster Bauart mit analoger Ausstattung ein Hemmnis für den digitalen Umstieg. Bereits heute führe die Abschaltung einzelner UKW-Sender zur Verärgerung auf Nutzerseite. Vorzugswürdig sei es, gesetzliche Verkaufsverbote wie im benachbarten Ausland zu vermeiden. Eine verpflichtende Ausstattung aller stationären und tragbaren Radios mit digitalen Empfangsmöglichkeiten bei Einstiegspreisen von unter 20 Euro erscheine mit zeitlichem Vorlauf machbar.

Schließlich erkennt eine Stellungnahme ein Marktversagen im Segment der Radiogeräte, die § 75 Abs. 4 TKG unterfallen. Auch im Jahr 2022, d.h. dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der geltenden Regelung, seien außerhalb des Autoradios-in-Neuwagen-Segments noch 43,2 Prozent aller verkauften Radiogeräte nicht-digitaltauglich gewesen. Ziel der Regelung sei hingegen eine schnelle und drastische Absenkung des Anteils reiner UKW-Radios an Radio-Neuverkäufen. Ein Marktversagen entstehe auch durch die zunehmend stärker gespaltene Gerätepopulation. Sie widerspreche auch europäischen Vorgaben für eine möglichst langjährige Verwendbarkeit insbesondere elektronischer Produkte und führe im Fall einer UKW-Abschaltung zu Elektronikschrott. Vorgeschlagen wird daher, dass ein von § 75 Abs. 4 Satz 1 TKG adressiertes Radiogerät – alternativ – den Programmnamen anzeigen kann, „oder eine digitale Frequenzanzeige besitzt“. Durch die Erweiterung bliebe der Verkauf von Radiogeräten mit analoger Frequenzanzeige („Skala“) zulässig und würden die Auswirkungen auf den Markt für Radiogeräte von geringem Wert hinreichend begrenzt.

C. Schlussfolgerung

Hinsichtlich der Zielerreichung als wichtigstem Evaluierungskriterium geht das BMDV von der Wirksamkeit der § 75 Abs. 3 und Abs. 4 TKG aus. Die eingegangenen Stellungnahmen zu Frage 1 tragen mit variierenden Bezugspunkten und Datenmaterial eine Verbreitung von Digitalradiogeräten durch Sicherstellung der Interoperabilität von Autoradio- und andere für Verbraucher bestimmte Radiogeräte seit Dezember 2020 vor. Unnötiger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und Gerätehersteller oder entbehrliche weitere Kosten als Gesetzesfolge (s. im Einzelnen BR-Drs. 370/19, S. 7 ff.) wurden in der Evaluation nicht festgestellt.

Ungeachtet fehlender Stellungnahmen zu Frage 2 ist bei Autoradios weiterhin auch der Blickwinkel von Kfz-Herstellern und Importeuren zu beachten. Im Übrigen erachtet das BMDV die eingegangenen Stellungnahmen zu den Fragen 3, 4 und 5 als bedeutsame Informationsquelle zur Einordnung und Bewertung der Wirksamkeit beider Vorgaben. Die Stellungnahmen vermitteln einen aktuellen Überblick über die Marktsituation und technologischen Gegebenheiten von Autoradio- sowie anderen für Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmten Radiogeräten in Deutschland. Dabei wird das BMDV in weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere die vorgetragene Bedeutung technischer Vorgaben des TKG für Radiogeräte u.a. auch zur Stärkung der Medienvielfalt, die Resilienz von terrestrischem Hörfunk als Warnkanal im Notfall sowie etwaige Nachteile durch einen ggf. drohenden ineffizienten Parallelbetrieb von Verbreitungswegen einbeziehen.

Mit Blick auf die Stellungnahmen zu Frage 6 ist dem BMDV die Notwendigkeit der engen Verzahnung mit den geltenden Konzepten und Regelungen für den digitalen Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder bewusst. Die gerätespezifischen Vorgaben des TKG haben weiterhin die Initiativen und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich aller Länder zu flankieren, ohne diese zu determinieren oder anzutasten. Auch vor diesem Hintergrund schreiben die geltenden Vorgaben weder einen bestimmten Übertragungsstandard für Autoradios gem. § 75 Abs. 3 TKG noch mögliche Empfangswege für Radiogeräte i.S.d. § 75 Abs. 4 TKG ausdrücklich vor (vgl. BR-Drs. 370/19, S. 10).

Ausgehend von den Stellungnahmen zu Frage 7 geht das BMDV tendenziell von einer Akzeptanz der Vorgaben durch die betroffenen Kreise aus, ohne die – teils gegensätzlichen – Regelungsvorschläge zu übersehen. Insbesondere wurde ein mehrfach vorgetragenes Regelungsdefizit in § 75 Abs. 4 TKG durch den Absatz analoger Rundfunkgeräte in Deutschland wahrgenommen. Nach Dafürhalten des BMDV ist dabei der unionsrechtliche Hintergrund des Art. 113 Abs. 2 TK-Kodex mitsamt einer bezweckten unionsweiten Harmonisierung im Blick zu behalten. Dazu erscheint es insbesondere erwägenswert, die Regelungsvorschläge bei einer Überprüfung der Anwendung des TK-Kodex einzubeziehen. Etwaige weitergehende nationalgesetzliche Gerätevorgaben haben nach Auffassung des BMDV u.a. wirtschaftliche Freiheiten der Marktteilnehmer zu wahren und die Erschwinglichkeit der Geräte zugunsten der Endnutzer sicherzustellen. Dabei wird das BMDV insbesondere die zuvorderst der Rundfunkhoheit der Länder unterliegende Entwicklung des analogen Rundfunks weiter beobachten, auch unter Berücksichtigung der bemängelten Nachhaltigkeit einer gespaltenen Gerätepopulation. Soweit die praktische Durchsetzbarkeit des § 75 Abs. 4 TKG moniert worden ist, wird das BMDV etwaigen Anpassungsbedarf im Austausch mit der für den Gesetzesvollzug zuständigen Bundesnetzagentur eruieren.